

[REDACTED]

Betreff:

WG: Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz zu
Schulschließungen/Schulöffnungen

Von: [REDACTED]

Gesendet: Mittwoch, 29. Juli 2020 14:48

An: [REDACTED]

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz zu Schulschließungen/Schulöffnungen

Sehr geehrt [REDACTED]

sehr geehrt [REDACTED]

auf Ihre Anfrage, die das Bildungsministerium am 2. Juli 2020 erreicht hat, teile ich Ihnen mit:

1. Da Sie auf „drastische Maßnahmen im Schulbereich“ abstellen, gehe ich davon aus, dass Sie Bezug auf das Schuljahr 2019/20 abstellen. Der Unterrichtsbetrieb dieses Schuljahres ist beendet, es finden keine Maßnahmen statt. Ich gehe daher davon aus, dass sich Ihre Anfrage hierzu erledigt hat.
Ergänzend teile ich Ihnen jedoch mit, dass der von Ihnen geforderte Evidenznachweis vom Ministerium für Bildung nicht erbracht werden kann und auch nicht erbracht werden muss. Dass wissenschaftliche Evidenz in Fragen der COVID-19-Pandemie derzeit kaum zu erbringen ist, zeigt bereits die Tatsache, dass sämtliche von Ihnen in Ihren Fußnoten verlinkten Dokumente inzwischen nicht mehr verfügbar sind, vielfach also zurückgezogen worden sein dürften. Es ist auch nicht Aufgabe speziell des Bildungsministeriums, für wissenschaftliche Evidenz zu sorgen, wo diese im Wissenschaftsbereich jedenfalls überwiegend nicht hergestellt worden ist. Angesichts der Kürze der Zeit zwischen dem Auftreten der COVID-19-Pandemie und selbst dem heutigen Tage sind in der wissenschaftlichen Diskussion nahezu sämtliche Fragestellungen noch offen und einer ständigen Veränderung unterworfen. Insoweit richtet sich Ihre Anfrage auf die Zurverfügungstellung von Informationen, die dem Bildungsministerium nicht vorliegen. Gemäß § 4 Abs. 2 des Landestransparenzgesetzes richtet sich der Auskunftsanspruch auf solche Informationen, die der transparenzpflichtigen Stelle vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall; eine Auskunft kann daher insoweit nicht erfolgen.
2. Die Gesundheitsbehörden des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, beraten das Ministerium für Bildung umfassend.
Daneben wurde das Ministerium für Bildung von den [REDACTED] (sämtlich Universitätsmedizin Mainz) beraten.
3. Ihre Frage nach der Durchführung einer „Nutzen-Risiko-Abwägung“ im Entscheidungsprozess des Bildungsministeriums betrifft den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung. Die Willensbildung der Regierung zur Schließung und zur Wiedereröffnung der Schulen während der Corona-Pandemie gehört zum exekutiven Kernbereich und ist damit ein grundsätzlich nicht ausforschbarer Beratungs- und Handlungsbereich, der dem Schutzzatbestand des § 14 Abs. 1 S. 1 LTranspG unterliegt. Ich lehne daher eine Auskunft ab.
4. Die Aufnahme des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 ist im Regelbetrieb vorgesehen, also ohne Einschränkungen. Dies setzt voraus, dass die Infektionslage sich weiterhin auf dem derzeitigen Status bewegt. Eine wesentliche Steigerung der örtlichen, regionalen oder landesweiten Infektionslage kann zu erneuten Einschränkungen im Präsenzunterricht führen. Hierüber wird zu gegebener Zeit, d.h. rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres und dann permanent entschieden.

Ich habe großes Verständnis für Ihr Interesse an Informationen zu den Schulöffnungen. Da dies auf viele Bürgerinnen und Bürger in Rheinland-Pfalz zutrifft, hat sich die Landesregierung, namentlich das Bildungsministerium, von Beginn der Corona-Krise an um eine transparente und umfassende Kommunikation bemüht. Hierzu gehört zum einen die regelmäßige Information über die Medien. Zum anderen wird eine Vielzahl von Informationen betreffend Corona-spezifische Maßnahmen im Bildungsbereich, die nicht den vorstehenden

Einschränkungen unterliegen, jeweils tagesaktuell auf den Homepages des Ministeriums für Bildung (<https://corona.rlp.de/de/startseite/>) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz (<https://add.rlp.de/de/startseite/>) zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur^[1] an bm@poststelle.rlp.de erhoben werden.

^[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

--

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 6131

Telefax +49 6131

www.bm.rlp.de

Von:

Gesendet: Mittwoch, 1. Juli 2020 18:21

An: Poststelle (BM und MWWK) <poststelle@mwwk.rlp.de>

Betreff: Schulschließungen/Schulöffnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir auf unsere Anfrage an die Transparenzstelle der Staatskanzlei keine Antwort auf unsere Fragen erhalten haben, sondern an das Bildungsministerium verwiesen wurden, richten wir unsere unten stehende Anfrage heute erneut an Sie:

Gesendet: Montag, 08. Juni 2020 um 22:23 Uhr

Von: [REDACTED]

An: buergerbuero@stk.rlp.de

Betreff: Anfrage Schulöffnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf das Landestransparenzgesetz stellen wir folgende Anfrage:

Bitte nennen Sie uns wissenschaftliche Evidenz (Quellenangaben!) dafür, dass nach den langanhaltenden Schulschließungen, die massive sozio-ökonomische Probleme nach sich ziehen, aktuell weiterhin solch drastische Maßnahmen im Schulbetrieb notwendig sind, wo doch längst bekannt ist, dass 1. Kinder im Vergleich zu grippalen Infekten eine wesentlich niedrigere Rolle in der Übertragung spielen [2], 2. Kinder ein wesentlich niedrigeres Risiko haben, sich anzustecken [3] [4], 3. Kinder nur selten Indexpatienten sind [5] [6] [7], 4. Kinder laut WHO, wenn überhaupt, eher von Erwachsenen angesteckt werden, nicht anders herum [8], 5. Kinder sehr selten symptomatisch erkranken und selten von Infektionen betroffen sind [9], 6. Schulschließungen nur minimale Effekte auf die Ausbreitung der Erkrankung hatten [10], 7. die Schutzwirkung der oft verwendeten "Community-Masken" laut BfArM nicht nachgewiesen ist [11].

Welche Experten haben Sie beraten? Wurde eine Nutzen-Risiko-Abwägung getroffen? Wenn ja, bitte senden Sie uns auch diese zu. Wenn nein, warum nicht?

Bitte teilen Sie uns weiter mit, welche konkreten Fakten vorliegen müssen, damit der reguläre Schulbetrieb wieder aufgenommen wird. Die Infektionszahlen liegen bekanntermaßen für Deutschland seit nunmehr 3 Wochen unterhalb der Falsch-Positiv-Rate des verwendeten PCR-Tests.

Sollten Sie die Unterlagen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bereitstellen können, teilen Sie uns dies bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Quellen:

[2] <https://www.medrxiv.org/content/10.1101...>

[3] <https://doi.org/10.1101/2020.04.11.2005...>

[4] <https://science.sciencemag.org/content/...>

[5] <https://doi.org/10.2139/ssrn.3556676>

[6] <https://doi.org/10.1101/2020.03.26.2004...>

[7] <https://doi.org/10.1101/2020.03.02.2002...>

[8] <https://www.who.int/news-room/q-a-detai...>

[9] <https://www.nejm.org/doi/full/10.1056/N...>

[10] <https://www.thelancet.com/journals/lanc...>

[11] <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoi...>

<<https://mwwk.rlp.de/de/themen/tueren-oeffnen/>>

[Präsidentschaft der Kultusministerkonferenz]

Disclaimer Präsidentschaft der Kultusministerkonferenz

^[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)